



## BESCHLUSS

VOM 07. MAI 2026

GESCH.-NR. 2024-0018  
BESCHLUSS-NR. 2026-94  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **06 Raumplanung, Bau und Verkehr**  
**06.03 Tiefbau und Unterhalt**  
**06.03.02 Bauprojekte**  
**06.03.02.01 Strassen, Wege, Plätze**

BETRIFFT **Fussgängerschutz Hagenstrasse, Illnau;**  
**Projektgenehmigung und Freigabe zur öffentlichen Auflage**

---

## AUSGANGSLAGE

Die Hagenstrasse ist ab der Verzweigung Mythenstrasse als Sackgasse signalisiert und mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge «Zubringer gestattet» belegt. Die Fahrbahnbreite variiert zwischen ca. 3.55 m bis 4.40 m. Auf der Ostseite befindet sich bis zum Schulareal Hagen ein 2.00 m breiter Gehweg. Im Zeitraum vom 25. September 2025 bis 2. Oktober 2025 wurden Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Diese ergaben eine Geschwindigkeit V85% von 24 km/h.

Auf der Parzelle Kat.-Nr. IE 7979 (Hagenstrasse 25a, 25b und 25c) wird derzeit ein Dreifamilienhaus mit Tiefgarage erstellt. Die Erschliessung erfolgt über die Hagenstrasse. Diese liegt in der Tempo 30-Zone und weist keinen separaten Gehweg auf. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Primar- und Sekundarschulhaus Hagen. Aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs durch das neue Mehrfamilienhaus sowie der hohen Anzahl von Schulkindern besteht ein erhöhter Bedarf an Massnahmen zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger.

Die Abteilung Tiefbau hat das Ingenieurbüro Buchmann Partner AG, Uster, mit der Planung beauftragt.

## PROJEKT

Der Projektperimeter umfasst die Hagenstrasse im Abschnitt Mythenstrasse bis zum Ende der Schulanlage und erstreckt sich über eine Länge von 210 m. Der Bedarf an Fussgängerschutzmassnahmen wurde anlässlich einer Begehung zwischen der Verkehrspolizeilichen-Spezialabteilung (VPSA) der Kantonspolizei Zürich (KAPO), dem Projektverfasser und der Abteilung Tiefbau besprochen. Dabei wurden drei mögliche Lösungsvarianten erkannt.



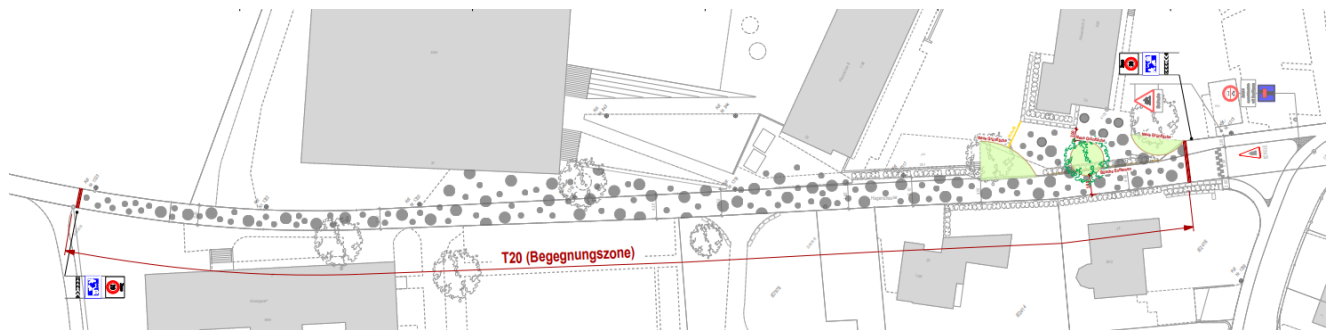
### BESCHLUSS

VOM 07. MAI 2026

GESCH.-NR. 2024-0018

BESCHLUSS-NR. 2026-94

Die drei Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen in der Länge der Begegnungszone. Ab dem Trakt B (Hagenstrasse 26) bis zur Schranke besteht bereits eine Gestaltung von Fassade zu Fassade und durch die Querbeziehungen ist hier eine Begegnungszone sinnvoll. Die Schliessung der Gehweglücke mit separatem Gehweg (Variante 1) wurde aufgrund der hohen Kosten und der zusätzlichen Versiegelung verworfen. Ebenfalls verworfen wurde die Variante 2, in welcher die Begegnungszone 20 m zurückversetzt beginnen würde. Als Bestvariante wurde von der Abteilung Tiefbau und der Abteilung Bildung die Variante 3 mit einer durchgehenden Begegnungszone und Anbindung des Pausenplatzes vor dem Trakt A ausgewählt. Die Strassenfläche wird mittels runder Farbelemente markiert und die Rabatte zwischen Strassenfläche und Trakt A aufgehoben sowie neu gestaltet (Belagsfläche und Bepflanzung).



Plan: Variante 3, Vorprojekt, dat. 20. Januar 2026, Buchmann Partner AG

### BAUPROJEKT

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger – insbesondere für die Kinder des nahegelegenen Kindergartens und der Primarschule – wird die Hagenstrasse im Bereich der Einmündung zur Mythenstrasse als Begegnungszone signalisiert und markiert.

An der bestehenden Strasse sind keine baulichen Anpassungen oder Sanierungen vorgesehen. Da die gemessenen Fahrgeschwindigkeiten bereits tief genug sind, erübrigen sich zusätzliche bauliche Massnahmen; Markierungen reichen aus.

Im Bereich des Primarschulgebäudes werden die bestehenden Sträucher entlang der Strasse entfernt und der Platz neu gestaltet. Es entstehen neue Grünflächen mit Bepflanzung, wodurch versiegelte Flächen reduziert werden. Gleichzeitig wird zusätzlicher Raum geschaffen, um Regenwasser besser aufzunehmen und zu speichern.

Zudem wird der Zugang zum Schulareal so angepasst, dass die Hagenstrasse fließend in den Schulplatz übergeht. Dadurch kann der Strassenraum während der Schulpausen zusätzlich als Spiel- und Aufenthaltsfläche genutzt werden.

### PROJEKTGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Der Bewilligungsprozess richtet sich nach dem Strassengesetz des Kantons Zürich (LS 722.1; StrG) und wird in einem zweistufigen Verfahren (§ 13 und §§ 16/17 StrG) durchgeführt.



### BESCHLUSS

VOM 07. MAI 2026

GESCH.-NR. 2024-0018

BESCHLUSS-NR. 2026-94

MITWIRKUNGSVERFAHREN ORIENTIERUNG ANWOHNENDE UND ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE §§ 12/13 STRG

Die Massnahmen sehen geringe bauliche Veränderungen vor, das gemessene Fahrzeugtempo entspricht bereits einer Begegnungszone und das Projekt betrifft drei Parzellen, welche über die Hagenstrasse erschlossen sind. Bei untergeordneter Bedeutung sieht das Strassengesetz vor, auf eine Orientierungsversammlung oder öffentliche Auflage der Bevölkerung gemäss §§ 12/13 zu verzichten.

Mit den Abteilungen Bildung, Hochbau und Sicherheit wurde das Projekt im Dialog erarbeitet.

EINSPRACHEVERFAHREN

Nach der Genehmigung des Bauprojektes durch den Stadtrat folgt gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG die öffentliche Auflage. Das Strassenbauprojekt wird vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und soweit darstellbar ausgesteckt. Beim Einspracheverfahren können direkt durch das Projekt betroffene Personen oder einspracheberechtigte Verbände und Institutionen Rekurs gegen das ausgearbeitete Strassenbauprojekt erheben. Über diese allfälligen Rekurse wird mit der Festsetzung durch den Stadtrat entschieden. Der Entscheid ist nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

### KOSTEN / BUDGET

Im Budget 2026 ist für das Projekt-Nr. 5110.5010.251, Fussgängerschutz Hagenstrasse, Illnau (Bereich Schulhaus Hagen) ein Budgetkredit von Fr. 90'000.- eingestellt.

Für die Realisierung des Projekts ist mit Gesamtausgaben von Fr. 120'000.- (inkl. MwSt.) zu rechnen. Davon gelten Fr. 30'000.- als gebundene Ausgaben und Fr. 90'000.- als einmalige Ausgaben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

POSITION	BETRAG
Bauarbeiten	Fr. 51'000.00
Ersatz Beleuchtung	Fr. 5'000.00
Nebenarbeiten (Anpassungsarbeiten, Bepflanzung, Markierung)	Fr. 24'000.00
Technische Arbeiten	Fr. 29'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 2'000.00
Zwischensumme	Fr. 111'000.00
Mehrwertsteuer (8.1% / Rundung)	Fr. 9'000.00
<b>Baukosten total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr. 120'000.00</b>

Aus Synergiegründen wird im Rahmen des Projekts gleichzeitig die bestehende Infrastruktur saniert. Dabei werden die öffentliche Beleuchtung ersetzt, ein Schaden an der Kanalisationsleitung behoben sowie ein Belagsersatz vorgenommen. Die Massnahmen zum Unterhalt der bestehenden Infrastruktur gelten als gebundene Ausgaben im Sinne von § 104 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1).



### BESCHLUSS

VOM 07. MAI 2026

GESCH.-NR. 2024-0018

BESCHLUSS-NR. 2026-94

### FOLGEKOSTEN

#### KAPITALFOLGEKOSTEN

PLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNG	AKAT	BASIS	NUTZUNGSDAUER	SATZ	BETRAG
Strassen	1010	Fr. 120'000.00	40 Jahre	2.50 % Fr.	3'000.00
Verzinsung				1.50 % Fr.	1'800.00
<b>Total im ersten Betriebsjahr</b>				<b>Fr.</b>	<b>4'800.00</b>

Für diese Investition sind keine zusätzlichen betrieblichen und personellen Folgekosten zu erwarten, da die Neuinvestitionen lediglich die Strassengestaltung betrifft und keine neuen Anlagen geschaffen werden.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

#### BESCHLIESST:

1. Das Bauprojekt der Buchmann Partner AG vom 9. April 2026, Fussgängerschutz Hagenstrasse, Illnau, wird genehmigt und zur öffentlichen Auflage gemäss § 16 Strassengesetz freigegeben.
2. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, das Einspracheverfahren gemäss § 16 Strassengesetz durchzuführen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Buchmann Partner AG, Weiherallee 11a, 8610 Uster
  - b. Abteilung Hochbau, Bereich Immobilien
  - c. Abteilung Bildung
  - d. Abteilung Sicherheit
  - e. Abteilung Tiefbau

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 12.05.2026